

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

| Nr. 8                       | Haßfurt, 25.08.2016                                | 69. Jahrgang  |
|-----------------------------|--|---|
| Öffnungszeiten:             | Landratsamt Haßberge in Haßfurt                    | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr<br>nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr                                    |
|                             | Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt                       | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr<br>nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |
|                             | Kfz-Zulassungsstelle Ebern                         | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr<br>nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |
|                             | Kfz-Zulassungsstelle Hofheim                       | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr   |
| Sprechstunden des Landrats: | nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage |   |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen der Städte, Märkte u. Gemeinden S. 53
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung Bioenergie Gädheim GbR – Erweiterung der bestehenden Biogasanlage S. 53
- Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Renaturierung des Höllgrabens, Gemarkung Kimmelsbach S. 54
- Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Haßberge S. 54-55
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi – ESN Deutsche Tischtennis Technologie GmbH S. 55

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe für das HH-Jahr 2016 S. 55-56
- HH-Satzung Zweckverband Wasserversorgung der Theres-Gruppe für das HH-Jahr 2016 S. 56-57

- HH-Satzung des Schulverbandes Hauptschule Ebelsbach für das HH-Jahr 2016 S. 57
- HH-Satzung des Grundschulverbandes Ebelsbach für das HH-Jahr 2016 S. 58
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach für das HH-Jahr 2016 S. 58-59
- Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Mittlerer Weisachgrund“ S. 59-60

# Teil I

Nr. L/2-Reg.  
EAPI 013/2-1

## **Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2015 und 31.12.2015**

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2015 und 31.12.2015 folgende Einwohner:

| Lfd.Nr. | Gemeinden              | 30.09.2015    | 31.12.2015    |
|---------|------------------------|---------------|---------------|
| 1       | Aidhausen              | 1.783         | 1.787         |
| 2       | Breitbrunn             | 1.057         | 1.092         |
| 3       | Bundorf                | 917           | 919           |
| 4       | Burgpreppach, M.       | 1.414         | 1.406         |
| 5       | Ebelsbach              | 3.808         | 3.805         |
| 6       | Ebern, St.             | 7.378         | 7.408         |
| 7       | Eltmann, St.           | 5.279         | 5.280         |
| 8       | Ermershausen           | 569           | 573           |
| 9       | Gädheim                | 1.275         | 1.291         |
| 10      | Haßfurt, St.           | 13.156        | 13.277        |
| 11      | Hofheim i.UFr., St.    | 5.095         | 5.143         |
| 12      | Kirchlauter            | 1.318         | 1.318         |
| 13      | Knetzgau               | 6.382         | 6.396         |
| 14      | Königsberg i.Bay., St. | 3.600         | 3.596         |
| 15      | Maroldsweisach, M.     | 3.348         | 3.339         |
| 16      | Oberaurach             | 3.977         | 3.971         |
| 17      | Pfarrweisach           | 1.493         | 1.487         |
| 18      | Rauhenebrach           | 2.938         | 2.947         |
| 19      | Rentweinsdorf, M.      | 1.574         | 1.561         |
| 20      | Riedbach               | 1.740         | 1.735         |
| 21      | Sand a.Main            | 3.150         | 3.121         |
| 22      | Stettfeld              | 1.139         | 1.145         |
| 23      | Theres                 | 2.696         | 2.718         |
| 24      | Untermmerzbach         | 1.685         | 1.696         |
| 25      | Wonfurt                | 1.977         | 1.973         |
| 26      | Zeil a.Main, St.       | 5.658         | 5.597         |
|         | <b>Kreissumme</b>      | <b>84.406</b> | <b>84.581</b> |

### **Verwaltungsgemeinschaften**

|   |                |        |        |
|---|----------------|--------|--------|
| 1 | Ebelsbach      | 7.322  | 7.360  |
| 2 | Ebern          | 10.445 | 10.456 |
| 3 | Hofheim i.UFr. | 11.518 | 11.563 |
| 4 | Theres         | 5.948  | 5.982  |

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindever-

bänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22.12.2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2017 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Haßfurt, 13.07.2016  
Landratsamt Haßberge

Veith

III/5 - 177/2-4

### **Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 2.917 kW und der elektrischen Leistung auf 1.130 kW sowie Steigerung der jährlichen Rohgasproduktion auf 2,29 Mio. Normkubikmeter

Die Bioenergie Gädheim GbR hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 01.07.2016, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 01.07.2016  
Landratsamt Haßberge

Bartsch

III/4-641/1-1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Renaturierung (Mäandrierung) des Höllgrabens und Neuanlage von zwei Feuchtbiotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 829/0 der Gemarkung Kimmelsbach

Antragsteller: Gemeinde Bundorf

**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Bundorf beabsichtigt den Höllgraben in der Gemarkung Kimmelsbach auf einem Streckenabschnitt von 85 m Länge im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 829/0 zu renaturieren (mäandrieren), um die Gewässergüte, Strukturvielfalt und das Rückhaltevermögen zu verbessern. Durch Gestaltung einer naturnahen Linienführung soll das ursprüngliche, nicht begradigte Flussbett wieder hergestellt werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 829/0 der Gemarkung Kimmelsbach zwei Feuchtbiotope neu angelegt und damit eine natürliche Retention sowie ein möglichst naturnaher Zustand von Gewässer- und Auenbereichen geschaffen. Der alte Gewässerverlauf wird teilweise verfüllt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 15.07.2016  
Landratsamt Haßberge

Wasser

Az. III/4-173/3-5.1

**8. Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Haßberge;**

**Herausnahme von Flächen zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkungen Lichtenstein der Gemeinden Pfarrweisach und Untermerzbach sowie im Bereich der Gemarkung Haßwald Süd der Stadt Ebern;**

**B e k a n n t m a c h u n g :**

1. Der Landkreis Haßberge plant die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Haßberge in zwei Bereichen zur Errichtung zweier Windparks für Windenergieanlagen.  
Der eine Standort liegt auf dem Höhenrücken der Haßberge im Waldgebiet zwischen Lichtenstein und Buch (jeweils Gemarkung Lichtenstein der Gemeinden Pfarrweisach und Untermerzbach). Der zweite Standort für

einen Windpark liegt auf dem Tonberg in der Gemarkung Haßwald Süd der Stadt Ebern. Je Windpark sollen jeweils 4 Windenergieanlagen aufgestellt werden.

Von der geplanten Änderung (Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet) sind betroffen:

1. Flur-Nummern 1320 (Teilfläche der Straße soweit sie an die Fl.Nr. 1364/2 angrenzt) und 1362 bis 1364/2 der Gemarkung Lichtenstein, Gemeinde Untermerzbach, sowie Flur-Nummern 96 (Teilfläche der Straße soweit sie an die Fl.Nrn. 100 und 101 angrenzt), 97 bis 98/5, 100 und 101 der Gemarkung Lichtenstein, Gemeinde Pfarrweisach; die Gesamtfläche der Herausnahme beträgt 49,55 ha.
2. In der Gemarkung Haßwald-Süd der Stadt Ebern wird das herausgenommene Gebiet wie folgt beschrieben:  
Nordwestlichster Eckpunkt ist die Westecke der Fl.Nr. 35 im Zusammentreffen mit der Nordecke der Fl.Nr. 30. Nach Norden und Nordosten hin endet die Herausnahme der Teilfläche der Fl.Nr. 35 am Weg Fl.Nr. 8/2. Die weitere Grenze der Herausnahme nach Norden bildet der nicht ausgemerkte Forstweg der die Fl.Nr. 17 in eine nördliche und eine südliche Hälfte teilt und der unmittelbar östlich am südlichsten Punkt der Fl.Nr. 8/2 beginnt. Der Weg selbst gehört nicht zur herausgenommenen Fläche. Nach Nordosten hin wird die aus der Fl.Nr. 17 herausgenommene Fläche begrenzt vom vorgenannten Weg am Schnittpunkt mit dem Weg Fl.Nr. 10/2. Von diesem Schnittpunkt bildet die nordöstliche Begrenzung der Herausnahmefläche auf der Fl.Nr. 17 eine gerade Linie zum nordwestlichen Eckpunkt der Fl.Nr.16. Nach Süden hin wird die Herausnahmefläche aus der Fl.Nr. 17 begrenzt durch die gerade Linie vom nordwestlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 16 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Fl.Nr. 17, Fl.Nr. 27 und Fl.Nr. 30. Von diesem gemeinsamen Grenzpunkt wird die Herausnahme der Fl.Nr. 30 nach Süden hin abgegrenzt durch eine gerade Linie zum östlichsten Grenzpunkt der Fl.Nr. 29. Von diesem Grenzpunkt bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke FL.Nr. 30, Fl.Nr. 34 und Fl.Nr. 35. bildet eine gerade Linie die Abgrenzung des Herausnahmegebietes nach Westen. In dem so abgegrenzten Gebiet werden demnach folgende Flurnummern von der Herausnahme insgesamt oder als Teilfläche (Tf) erfasst:  
Fl.Nrn. 10/2 (Tf), 11/2 (Tf), 17 (Tf), 24, 25, 26, 28 (Tf), 30 (Tf), 35 (Tf), 36 (Tf), 37, 39, 41, 44; die Gesamtfläche der Herausnahme beträgt 90,90 ha.

2. Das Landratsamt gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

**in der Zeit vom 05. September 2016  
bis einschließlich 05. Oktober 2016**

- im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, Zimmer Nr. 13, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden,

- In der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, I. Stock, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Dienststunden,
- In der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, Georg-Schäfer-Str. 56, 97500 Ebelsbach, Zimmer Nr.1, während der allgemeinen Dienststunden,
- Im Landratsamt Haßberge, am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 118, während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter [www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen) bzw. [www.hassberge.de/664.html](http://www.hassberge.de/664.html)

3. Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,
- oder
- bei der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach,
  - bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern,
  - bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, Georg-Schäfer-Str. 56, 97500 Ebelsbach.

Haßfurt, 29. Juli 2016  
Landratsamt Haßberge

Friedrich  
Oberregierungsrätin

III/5 - 177/2-4

#### **Vollzug der Immissionsschutzgesetz;**

Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Einsatz von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von max. 200 kg/h auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1730, 1731, 1732 der Gemarkung Hofheim i.UFr. durch die ESN Deutsche Tischtennis Technologie GmbH

Die ESN Deutsche Tischtennis Technologie GmbH hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung

war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 05.08.2016, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 05.08.2016  
Landratsamt Haßberge

Bartsch

## Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

### **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

I.

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 364.500,00 €

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 172.200,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Kottendorf, 12.05.2016  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe

Gertrud Bühl, Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 12.05.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 20.06.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2

EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Theres-Gruppe  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der §§ 19-22 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 809.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 949.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Theres, 17.06.2016  
Wasserzweckverband Theres-Gruppe  
Schneider, Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 01.06.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 22.06.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Schulverbandes Hauptschule Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 655.560,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 158.600,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 316.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 108 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.925,93 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebelsbach, 01.07.2016  
Hauptschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.05.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.07.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

§ 5

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

Ebelsbach, 01.07.2016  
Grundschulverband Ebelsbach

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Grundschulverbandes Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

Die von der Verbandsversammlung am 23.05.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **220.780,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **27.500,00 €** festgesetzt.

Haßfurt, 11.07.2016  
Landratsamt Haßberge

§ 2

Schor

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Nr. I/2 - 941/1-8

§ 3

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**Amtliche Bekanntmachung**

§ 4

I.

A. Verwaltungsumlage

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **199.690,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **1.547,98 €** festgesetzt.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2016 nicht erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.084.470,00 €**  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf **130.860,00 €**  
festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

## A. Verwaltungumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 895.070,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf 7.294 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungumlage wird je Einwohner auf 122,71 € festgesetzt.

## B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 97.310,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 (Stichtag 30.06. der Vorjahre) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage 2016 wird je Einwohner auf 13,30 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Ebelsbach, 01.07.2016  
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 10.05.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.06.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau,

97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.07.2016  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung für die Verbesserung  
vom 04.09.2013**

(Verbesserungsbeitragssatzung für die Ertüchtigung und den Umbau der Kläranlage Junkersdorf vom 04.09.2013)

Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Änderungssatzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Verbesserung der

**Art. I**

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 04.09.2013 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**§1  
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

- Mischwasserbehandlung für das gesamte Kanalsystem (Errichtung eines Stauraumkanals am Regenüberlauf in Junkersdorf, Erhöhung des Rückstauvolumens im Durchlaufbecken durch Anheben der Überlaufschwelle und Reinigungssystem für das Überlaufbecken)
- Ertüchtigung der Kläranlage (Einbau eines Lamellenabscheiders in das Nachklärbecken, Austausch der Armaturen und Pumpen, Austausch des Füllmaterials im Tropfkörper, Einbau einer elektronischen Steuerung für die gesamte Anlage, Betonisierung des Durchlaufbeckens, Sandfangs, Tropfkörpers und Nachklärbeckens

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 825.000 Euro brutto. Dieser soll komplett über Beiträge finanziert werden.

**2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 825.000 € wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.



(2) Der endgültige Beitragssatz beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche **0,63 €**
- b) pro qm Geschossfläche **4,79 €**

(3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wurde nach der Feststellung des Aufwandes festgelegt.



**3. §7 wird wie folgt neu gefasst:**

**§7  
Fälligkeit**

Auf die endgültige Beitragsschuld wurden 3 Vorauszahlungsraten (24,18 v. H. jeweils im Jahr 2013 und im Jahr 2014 und 20,73v. H. im Jahr 2015) erhoben. Die gezahlten Beiträge werden bei der endgültigen Beitragsfestsetzung berücksichtigt.

**Art. II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

getätigte und geplante Investitionen

gemäß Kostenaufstellung Ing.-Büro Gütthler

**Gesamtkosten** **825.000 €**

Bisher wurden 570.000 € über Beiträge umgelegt; die Umlageung folgte in drei Raten. Es ist somit noch eine vierte Rate zu erheben.

Die Änderung der Beitragssätze errechnet sich wie folgt:

Grundstücks- und Geschossflächen

|             | Grundstücksfläche      | Geschossfläche         | Anwesen |
|-------------|------------------------|------------------------|---------|
| Altenstein  | 158.930 m <sup>2</sup> | 46.544 m <sup>2</sup>  | 150     |
| Pfaffendorf | 168.080 m <sup>2</sup> | 50.963 m <sup>2</sup>  | 120     |
| Junkersdorf | 108.370 m <sup>2</sup> | 17.396 m <sup>2</sup>  | 106     |
| Summen:     | 435.380 m <sup>2</sup> | 114.903 m <sup>2</sup> | 376     |

Beitragssätze

275.000 € / 435.380 m<sup>2</sup> = 0,63 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche = 274.289,40 €

550.000 € / 114.903 m<sup>2</sup> = 4,79 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche = 550.385,37 €

824.674,77 €

Maroldsweisach, den 04.08.2016

Wolfram Thein  
Zweckverbandsvorsitzender

